

1. Die Gestellung von in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften betrifft alle Waren, und zwar auch versteckte oder durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlichte Waren. Die in Artikel 38 des Zollkodex vorgesehene Gestellungspflicht gilt nach Artikel 40 des Zollkodex für den Fahrer und den Beifahrer eines Lastzuges, die diese Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht haben, auch dann, wenn die Waren ohne ihr Wissen in dem Fahrzeug versteckt oder verheimlicht wurden.
2. Die Person, die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat, ohne sie in der Gestellungsmittteilung anzugeben, ist Abgabenschuldner im Sinne des Artikels 202 Absatz 3 erster Gedankenstrich des Zollkodex.

(¹) Abl. C 202 vom 24.8.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 11. März 2004

in der Rechtssache C-240/02 (Vorabentscheidungsersuchen des spanischen Tribunal Supremo): Asociación Profesional de Empresas de Reparto y Manipulado de Correspondencia (Asempre) und Asociación Nacional de Empresas de Externalización y Gestión de Envíos y Pequeña Paquetería gegen Entidad Pública Empresarial Correos y Telégrafos und Administración General del Estado (¹)

(Postdienste — Richtlinie 97/67/EG — Für die Anbieter des postalischen Universaldienstes reservierte Dienste — Begriff der Eigenbeförderung — Einschluss des Postzahlungsdienstes)

(2004/C 94/12)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-240/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom spanischen Tribunal Supremo in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Asociación Profesional de Empresas de Reparto y Manipulado de Correspondencia (Asempre) und Asociación Nacional de Empresas de Externalización y Gestión de Envíos y Pequeña Paquetería gegen Entidad Pública Empresarial Correos y Telégrafos und Administración General del Estado vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (Abl. 1998, L15, S.14) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer), unter Mitwirkung des Richters P. Jann (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter C. W. A. Timmermans und S. von Bahr — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin — am 11. März 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 7 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität ist im Licht von deren 21. Begründungserwägung dahin auszulegen, dass er es nicht erlaubt, die Eigenbeförderung von den folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:

- Der Empfänger muss mit dem Absender identisch sein,
- die Dienste dürfen keinem Dritten im Rahmen der Handels- oder Unternehmenstätigkeit des Dienstleisters erbracht werden,
- die Dienste dürfen nicht durch ein Kuriersystem oder mittels ähnlicher Verfahren durchgeführt werden, und
- derartige Operationen dürfen nicht die Dienste behindern, die für den Anbieter von Universaldienstleistungen reserviert sind.

2. Die Postzahlungsdienste, die darin bestehen, dass Zahlungen an natürliche oder juristische Personen für Rechnung und im Auftrag anderer über das öffentliche Postnetz angeordnet werden, werden nicht durch die Richtlinie 97/67 erfasst.

(¹) Abl. C 202 vom 24.8.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 4. März 2004

in der Rechtssache C-264/02 (Vorabentscheidungsersuchen des französischen Tribunal d'instance Vienne): Cofinoga Mérignac SA gegen Sylvain Sachithanathan (¹)

(Richtlinien 87/102/EWG und 90/88/EWG — Verbrauchercredit — Verbraucherinformation — Effektiver Jahreszins — Variabler Zinssatz — Verlängerung des Vertrages)

(2004/C 94/13)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-264/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunal d'instance Vienne (Frankreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Cofinoga Mérignac SA gegen Sylvain Sachithanathan vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbrauchercredit (Abl. 1987, L 42, S. 48) in der durch die Richtlinie 90/88/EWG des Rates vom 22. Februar 1990 (Abl. L 61, S. 14) geänderten Fassung hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. Jann (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter C. W. A. Timmermans und S. von Bahr — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin — am 4. März 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit in der durch die Richtlinie 90/88/EWG des Rates vom 22. Februar 1990 geänderten Fassung schreibt nicht vor, dass der Kreditgeber, im Falle eines Kreditvertrags mit bestimmter Laufzeit, der in Form der Eröffnung eines mit Kreditkarte in Teilbeträgen abrufbaren Guthabens gewährt wird, in monatlichen Raten rückzahlbar ist und einem variablen Zinssatz unterliegt, vor jeder Verlängerung des Vertrages zu unveränderten Konditionen verpflichtet ist, den Kreditnehmer schriftlich über den geltenden effektiven Jahreszins und über die Bedingungen, unter denen dieser geändert werden kann, zu informieren.

(¹) ABl. C 233 vom 28.9.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 4. März 2004

in der Rechtssache C-303/02 (Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Obersten Gerichtshofes): Peter Haackert gegen Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (¹)

(Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Soziale Sicherheit — Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit — Je nach Geschlecht unterschiedliches Rentenalter)

(2004/C 94/14)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-303/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom österreichischen Obersten Gerichtshof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Peter Haackert gegen Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. 1979, L 6, S. 24) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter C. W. A. Timmermans, A. Rosas, A. La Pergola (Berichterstatter) und S. von Bahr — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 4. März 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit vorgesehene Ausnahme ist auf eine Leistung wie die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit anwendbar, für die als Anspruchsvorausset-

zung eine für Männer und Frauen unterschiedliche Altersgrenze festgesetzt wurde, da diese Voraussetzung im Sinne der genannten Bestimmung als eine Auswirkung der im nationalen Recht nach dem Geschlecht unterschiedlich festgesetzten Altersgrenze für den Bezug der Altersrente angesehen werden kann.

(¹) ABl. C 289 vom 23.11.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 4. März 2004

in der Rechtssache C-334/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Dienstleistungsverkehr — Freier Kapitalverkehr — Einkommensteuer — Kapitalertragsteuer — Nicht in Frankreich wohnhafter oder niedergelassener Schuldner — Ausschluss des Satzes des der Abgeltung dienenden Steuerabzugs — Nicht konforme nationale Rechtsvorschriften)

(2004/C 94/15)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-334/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Lyal und C. Giolito), Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und P. Boussaroque), wegen Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 49 EG und 56 EG verstoßen hat, dass sie die Anwendung des Satzes des der Abgeltung dienenden Steuerabzugs auf Einkünfte aus Anlagen und Verträgen im Sinne der Artikel 125-0 A und 125 A des Code général des impôts, deren Schuldner nicht in Frankreich wohnhaft oder niedergelassen ist, vollständig ausgeschlossen hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. Jann (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter C. W. A. Timmermans und S. von Bahr — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin — am 4. März 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 49 EG und 56 EG verstoßen, dass sie die Anwendung des Satzes des der Abgeltung dienenden Steuerabzugs auf Einkünfte aus Anlagen und Verträgen im Sinne der Artikel 125-0 A und 125 A des Code général des impôts, deren Schuldner nicht in Frankreich wohnhaft oder niedergelassen ist, vollständig ausgeschlossen hat.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 261 vom 26.10.2002.